



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Stefan Schuster, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Helga Schmitt-Bussinger SPD**

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Art. 28 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) des Inhalts zuzuleiten, dass auch das Ausrücken der Feuerwehr, dem sich keine gefahrenabwehrende Tätigkeit im Sinn eines Einsatzes anschließt, kostenersatzfähig ist.

Begründung:

Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG können die Gemeinden Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren oder durch Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren entstanden sind. Der Anspruch besteht nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen.

Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 BayFwG regelt den Kostenersatz nach Art. 28 Abs. 1 BayFwG. In den einzelnen Kostenersatztatbeständen Nrn. 1 bis 6 ist der Kostenersatz wie folgt bestimmt:

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,

3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,
6. für Sicherheitswachen.

Das bloße Ausrücken der Feuerwehr, dem sich kein gefahrenabwehrender Einsatz oder eine gefahrenabwehrende Tätigkeit anschließt, ist in Art. 28 Abs. 2 BayFwG nicht geregelt.

In zwei Urteilen (16. Juli 2010; Az.: W 5 K 10.233 und 15. September 2010; Az.: W 5 K 10.32) hat das Verwaltungsgericht Würzburg festgestellt, dass das Ausrücken nicht abrechnungsfähig ist, wenn sich dem Ausrücken keine gefahrenabwehrende Tätigkeit im Sinn eines Einsatzes anschließt. Das Gesetz unterscheidet nur zwischen Einsätzen und Tätigkeiten. Das Ausrücken in Art. 28 Abs. 2 BayFwG werde nur bei Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen genannt. Nur ein solches Ausrücken sei ein kostenersatzfähiger Tatbestand.

Der BayVGH hat sich dieser Rechtsansicht angeschlossen (vgl. Urteil vom 27. Juli 2012; Az.: 4 BV 11.2549). Für ein Ausrücken könne nur in den Falschalarmierungsfällen des Art. 28 Abs. 5 BayFwG Kostenersatz verlangt werden.

Somit besteht gesetzlicher Handlungsbedarf, will man den Gemeinden eine umfangreiche Kostenersatzmöglichkeit einräumen, die ihnen auch durch das Ausrücken ihrer Feuerwehren entstehen. Es kommt immer wieder vor, dass eine Feuerwehr alarmiert wird und ausrückt, um zu einem Unglücks- oder Gefahrenort zu eilen, und während der Fahrt dorthin einen Funkanspruch erhält, dass ihre Tätigkeit nicht mehr benötigt wird, weil die Gefahr bereits beseitigt ist, z.B. durch eine andere Feuerwehr oder durch Selbsthilfe des Verunglückten. Ebenso kommt es vor, dass die Feuerwehr nach dem Eintreffen am Unglücksort feststellt, dass ihre Hilfe nicht mehr gebraucht wird.